

Satzung des Stralsunder Judo-Club e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) ¹Der Verein führt den Namen „Stralsunder Judo Club e. V.“, im folgendem SJC genannt. ²Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter der Nummer VR 474 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stralsund.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes der Hansestadt Stralsund e.V. (SBHST), des Kreissportbundes Vorpommern-Rügen e.V. (KSB) und des Judoverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (JVMV) als Fachverband und deren Dachorganisationen.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Judosports in all seinen Ausprägungen und Formen.
- (2) ¹Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen, Veranstaltungen, Wettkämpfe, Leistungen und soweit notwendig durch Schaffung sportlicher Anlagen und Einrichtungen und deren Pflege verwirklicht.
- (3) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden,
- (4) ¹Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. ²Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz und Neutralität. ³Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jeder Form von politischem Extremismus.
- (5) ¹Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ²Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Mitglieder auf Zeit
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben.

(3) ¹Fördernde Mitglieder des SJC können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein ideell oder materiell unterstützen. ²Diese sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung Rede- aber kein Stimmrecht.

(4) ¹Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des SJC besonders verdient gemacht haben. ²Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit berufen. ³Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung Rede- aber kein Stimmrecht.

(5) ¹Zeitmitglieder sind ordentliche Mitglieder auf eine Dauer unter einem Geschäftsjahr. ²Sie haben für die Dauer der Mitgliedschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.

(2) ¹Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters ²Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Eingangs des Aufnahmeantrages beim Vorstand, sofern nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem Eingang des Aufnahmeantrages eine Ablehnung des Antrages durch den Vorstand erfolgt.

(3) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme als Mitglied in den SJC besteht nicht.

(4) ¹Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. ²Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste bzw. für juristische Personen bei Insolvenz.

(2) ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. ²Bei Mitgliedern, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. ³Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten (Eingang beim Vorstand) einzuhalten ist. ⁴Davon abweichend wird die Gruppe Kinder- Bewegungsland (Kita) und für Zeitmitgliedern die Kündigung zum Ende eines jeden Quartals mit einer Kündigungsfrist von zehn Tagen festgesetzt. ⁵Satz 4 gilt auch für Mitglieder, die in einen entfernten Ort ihren Wohnsitz verlegen oder durch besondere Umstände (z.B. Lehre, Studium, Montage) ihre Mitgliedsrechte nicht mehr wahrnehmen können.

(3) Mitglieder des SJC können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn diese:

a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzen,

b) ¹Die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgen. ²§3 Abs.4 Satz 2 steht bei Ehrenmitgliedern dem nicht entgegen. ³Für fördernde Mitglieder beendet die Mitgliedschaft automatisch, wenn hintereinander zwei Jahre keine ideelle oder materielle Unterstützung des Vereins erfolgte.

(4) ¹Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu den schriftlich formulierten

Vorwürfen zu äußern; hierzu hat der Vorstand das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen mittels Einschreiben an die letzte, dem Verein bekannte Adresse, aufzufordern. ²Das Mitglied hat das Recht, Berufung an die Mitgliederversammlung einzulegen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

³Sollte der Brief nicht zustellbar oder die Frist von 21 Tagen überschritten sein, wird davon ausgegangen, dass das Mitglied die ihm gemachten Vorwürfe anerkennt und den angedrohten Ausschluss nicht widerspricht. ⁴Bei Einlage einer fristgerechten Berufung ist vom Vorstand binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend entscheidet.

(5) ¹Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, mit der Zahlung finanzieller Verpflichtungen im Rückstand ist. ²Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der 2. Mahnung 30 Tage vergangen sind und die Streichung angedroht wurde.

(6) ¹Mit dem Ausscheiden aus dem SJC erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. ²Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.

§ 6 *Vereinsstrafen*

(1) Ein Mitglied, welches sich vereinsschädigend verhält, kann mit einer Vereinsstrafe belegt werden.

(2) Als Vereinsstrafe kommen in Betracht:

- a) der nicht nur kurzzeitige Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb,
- b) die Rüge,
- c) der vorübergehende oder teilweise Entzug der Mitgliederrechte,
- d) die Aberkennung von Ehrenämtern,
- e) der Ausschluss

(3) ¹Zuständig für die Verhängung von Vereinsstrafen ist die Mitgliederversammlung. ²Die Regelungen in § 5 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung stehen dem nicht entgegen. ³Vor Verhängung einer Strafe muss der Betroffene gehört werden; es genügt die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. ²Nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(5) ¹Der nur vorübergehende Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb kann bei wiederholtem unsportlichem Verhalten vom jeweiligen Trainer vor Ort mündlich ausgesprochen werden. ²Er hat den Vorstand darüber zu unterrichten. ³Dieser kann die Entscheidung des Trainers aufheben oder bestätigen.

⁴Das betreffende Mitglied ist von der Entscheidung des Vorstandes zu unterrichten.

⁵Die dem Mitglied zustehenden Rechtsmittel, insbesondere das Recht der sofortigen Beschwerde beim Vorstand, bleiben unberührt.

§ 7 *Mitgliedsbeiträge*

(1) ¹Bei der Aufnahme als ordentliches oder Zeitmitglied in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. ²Außerdem werden Mitgliedsbeiträge als Jahresbeiträge erhoben. ³Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.01. des laufenden Kalenderjahres fällig.

⁴Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(2) Höhe und Zahlungsmodalitäten von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen,

Mahngebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgesetzt.

(3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen in der Gebührenordnung unterschiedlich festgesetzt werden.

(4) ¹Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ermäßigen, ganz oder teilweise erlassen oder stunden. ²Hierzu ist ein entsprechender schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins zu richten, aus dem Gründe für eine Ermäßigung, einem Erlass oder einer Stundung hervorgehen. ³Diese sind entsprechend glaubhaft zu machen.

(5) ¹Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungen der Mitglieder an den Verein werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. ²Nimmt ein Mitglied nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teil, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen (näheres regelt die Gebührenordnung). ³Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, an Trainingstagen im Verein zu den entsprechenden Übungsstunden Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins und der jeweiligen Fachverbände teilzunehmen.

(2) ¹Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung verpflichtet. ²Bei einem vorsätzlichen und schweren Verstoß gegen diesen Grundsatz oder bei wiederholtem, wenn auch nur leichtem Verstoß gilt § 5 Abs. 6 entsprechend. ³Die Regelungen des §5 im Übrigen bleiben darüber hinaus unberührt.

(3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein bestehenden Ordnungen zu beachten.

(4) ¹Die Mitglieder des Vereins haben das Vermögen pfleglich zu behandeln, insbesondere mit Sportgeräten des Vereins sorgsam umzugehen. ²Bei Veranstaltungen des Vereins in Stätten gleich welcher Art, die nicht dem SJC gehören, haben alle Mitglieder die jeweiligen fremden Hausordnungen zu beachten und zu befolgen.

(5) In den Fällen des § 5 Abs. 1, außer im Falle des Todes, bleibt die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und Umlagen bis zum 31.12. für das laufende Kalenderjahr unberührt.

(6) Das aktive und passive Wahlrecht eines Vereinsmitglieds setzt die ordnungsgemäße Beitragszahlung voraus.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der geschäftsführende Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB (im folgenden Vorstand genannt) besteht mindestens aus zwei und maximal aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.

(2) Die Aufgabenverteilung innerhalb regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand zu geben hat.

(3)¹Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. ²Außergerichtlich bei Geschäften mit einem Wert bis zu EUR 500,00 von einem Vorstandsmitglied. ³Diese Begrenzung entfällt bei einem Rechnungsausgleich.

⁴Darüber hinaus sind zwei Mitglieder des Vorstandes für eine rechtsgeschäftlich wirksame Vertretung notwendig. ⁵Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu nicht geplanten Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 2.500,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins ausdrücklich übertragen sind. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Vorstandes;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, ordnungsgemäße Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Gewährleistung des ordentliche Trainings- und Wettkampfbetriebes.
- f) Erlass von Ordnungen, soweit nicht der Mitgliederversammlung übertragen.

(2) ¹Ordnungen des Vereins sind nach dem für den jeweiligen Erlass notwendigen Verfahren vom Vorstand auszufertigen und in eine entsprechende Sammlung aufzunehmen. ²Ordnungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung mit den Übungsleitern/Trainern und/oder Personen mit speziellen Aufgaben herbeiführen bzw. der Mitgliederversammlung übergeben.

(4)¹Der Vorstand kann weitere Personen im gegenseitigen Einvernehmen beauftragen, spezielle Funktionen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Jugendarbeit, sportlicher Leiter) wahrzunehmen. ²Diese Personen sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 12

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. ²Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. ³Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. ⁴Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. ⁵Wählbar sind nur volljährige ordentliche Mitglieder. ⁶Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁷Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestellen.

(3) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes sind zulässig.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) ¹Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. ²Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. ³Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. ²Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Beschlüsse sind als Ergebnisprotokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 14

Kassenprüfer

- (1) ¹Der Verein wählt einen Kassenprüfer für die Amtsdauer von vier Jahren, der bis zur Neuwahl eines Kassenprüfers im Amt bleibt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der/die Kassenprüfer/in darf nicht dem Vorstand angehören und nicht beim Verein angestellt sein.

§ 15

Aufgaben des Kassenprüfers

Bei der Kassenprüfung sind insbesondere nachstehende Bereiche zu prüfen:

- (1) Überprüfung der Bargeldgeschäfte;
- (2) Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet sind;
- (3) Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind;
- (4) Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten;
- (5) Prüfung des Vereinsvermögens;
- (6) Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführung

§ 16

Aufgaben der Personen mit speziellen Funktionen

- (1) Öffentlichkeitsarbeit: ist verantwortlich für die Pflege und Gestaltung der Homepage des Vereins sowie für die Öffentlichkeitsarbeit in Wort, Bild und Ton.
- (2) Jugendarbeit: ¹ist das Bindeglied zwischen den minderjährigen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand und verantwortlich für die Planung und Gestaltung von Maßnahmen außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebes. ²Vor der Durchführung von Maßnahmen ist vom Vorstand das Einverständnis einzuholen.
- (3) Sportliche Leitung: ist für die Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebes verantwortlich.
- (4) Für andere Funktionen werden die Aufgaben gesondert festgelegt.

§ 17

Die Mitgliederversammlung

- (1) ¹In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, das das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme (stimmberechtigtes Mitglied).

²Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. ³Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. ⁴Ein bevollmächtigtes Mitglied darf aber nicht mehr als zwei Stimmen anzeigen. ⁵Das Schriftstück ist dem Protokoll beizufügen. ⁶Die Vertretung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung unter Vorlage der Bevollmächtigung nachzuweisen.

(2)¹Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht. ²Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen (die nicht mehr als doppelte des Jahresmitgliedsbeitrages betragen dürfen) und Aufnahmegebühren; das Nähere regelt eine Gebührenordnung, welche von der Mitgliederversammlung erlassen wird.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, die Auflösung oder des Zweckes des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung eines Ausschlussverfahrens
- f) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern.
- g) Wahl und Abberufung eines Kassenprüfers; das Nähere regelt eine Kassenprüferordnung, welche von Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erlassen wird.
- h) in den Fällen des § 5 Abs.4, Satz 4 und des § 6 Abs. 3 und 4;
- i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- j) in sonstigen Fällen, die für das Wohl des Vereins von entscheidender Bedeutung sind.

(4) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, durch einfachen Beschluss jede Entscheidung betreffend den Verein an sich zu ziehen.

(5) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1)¹ Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. ²Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ³Die Einberufung erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der SJC in der Trainingsstätte und für alle Stimmberechtigten zusätzlich schriftlich per Brief oder E-Mail.

⁴Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. Aushangs folgenden 3.Tag.

⁵Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. ³ Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

(2)¹Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ²Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. ³Über diese Anträge und Dringlichkeitsanträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

(3)¹Satzungsänderungsanträge von Mitgliedern sind schriftlich ausformuliert, spätestens innerhalb von sechs Tagen nach Bekanntgabe der Tagesordnung, beim Vorstand einzureichen (Ausschlussfrist).

²Der Vorstand hat derartige Anträge den Mitgliedern des Vereins bis sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(4) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. ²Die Ladungsfrist für diese Versammlung beträgt 14 Tage unter Angabe des Zwecks.

§ 19

Beschlussfassung und Wahlen der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

²In Ausnahmefällen kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied als Versammlungsleiter bestellen.

³Sind Satz 1 und 2 nicht erfüllt, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

⁴Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und vorheriger Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) ¹Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. ²Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn nur ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und dieser Antrag nicht von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zurückgewiesen wird.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. ³Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ⁴Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit seiner abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. ³Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ⁴Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

⁵Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden; die schriftliche Zustimmung hierzu für in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

⁶Über Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung entscheidet die 3/4-Mehrheit.

(5) ¹Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. ²Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. ³Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

⁵Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle Mitglieder mit Vollendung des 17. bzw. Jugendvertreter mit Vollendung des 15. Lebensjahres.

(6) ¹Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. ²Der Versammlungsleiter hat gegenzuzeichnen.

(7) ¹Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. ²Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 20

Datenschutz/Geheimhaltung

- (1) Auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutz-Gesetzes (BDSG) erfolgt die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein nur, soweit dieses zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Alle Personen, denen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vereins bekannt sind, haben diese vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller zur Kenntnis gelangter personenbezogener Daten und Interna des Vereins nach (1) und (2) bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft oder eines anderen Vertragsverhältnisses fort.

§ 21

Besondere Rechte, Vorteile, Entschädigungen

- (1) Besondere Rechte und Vorteile werden an Mitglieder nicht gewährt, die sich nicht ausdrücklich aus dieser Satzung ergeben.
- (2) ¹Trainerentgelte werden nur nach entsprechender Vereinbarung gezahlt. ²Entgelte müssen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins entsprechen. ³Absatz 1 ist zu beachten. ⁴Die Höhe der Trainerentgelte kann in einer entsprechenden Ordnung vom Vorstand festgelegt werden.
- (3) ¹Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Aufwendungen in Bezug zur Tätigkeit des Vereins standen. ²Aufwandsentschädigungen dürfen der Höhe nach, den Betrag der tatsächlichen Aufwendung nicht überschreiten. ³Sind Aufwendungen nicht genau bezifferbar, sind zur Berechnung des Aufwandes die üblichen Entschädigungsgrößen anzusetzen.
- (4) ¹Bei Bedarf können Organämter und Funktionsträger im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. ²Über die Höhe dieser Ehrenamtszuschale bis 300,00 € entscheidet der Vorstand, über 300,00 € die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 22

Haftungsbeschränkungen

- (1) ¹Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind. ²Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Stellt ein Mitglied des Vereins oder ein Dritter dem SJC ein ihm oder einem Dritten gehörendes KFZ als Transportmittel gleich welcher Art unentgeltlich zur Verfügung übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

(3) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zu Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 23

Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Pflege des Sports.

§ 24

Inkrafttreten

¹Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.10.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. ²Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Unterschriften:



Jean-Pierre Philipp
Vorstand



Peter Palm
Vorstand

Anmerkung:

Eintrag in das Vereinsregister: 15.02.2022